

Steuersätze im Bistro: „Zum Mitnehmen oder Hier-Essen?“

Für sogenannte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen galt in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2023 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Diese Regelung wurde nicht noch einmal verlängert. Somit ist seit Beginn des Jahres 2024 auf Restaurationsleistungen wieder der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Elektronische Registrierkassen mussten zum Jahreswechsel also erneut umprogrammiert werden. Mitunter ist es beim Umgang mit Speisen und Getränken an der Kasse nicht ganz leicht auseinanderzuhalten, ob im konkreten Fall der ermäßigte Steuersatz oder doch der Regelsteuersatz gilt. Die Unterschiede haben wir nachfolgend noch einmal zusammengefasst.

Unterschiedlicher Steuersatz für Lebensmittel außer Haus und Getränke

Grundsätzlich unterliegt die Abgabe (Lieferung) von **Lebensmitteln** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von **7 Prozent**. Dies gilt nicht nur für abgepackte Lebensmittel, wie Fertiggerichte, Schokoriegel, Kaugummis, Süßigkeiten usw., sondern auch für Snacks, die im Bistro erwärmt oder auch aufwendiger zubereitet werden, wenn diese außerhalb des Shops konsumiert werden. Für **Getränke** gilt hingegen immer der Regelsteuersatz von **19 Prozent**.

Besonderheit 1: Kuhmilch gilt als Lebensmittel

Doch Vorsicht: Denn insbesondere Milch zählt nicht mit zu den Getränken, sondern zu den Lebensmitteln, so dass bei der Abgabe von Milchmixgetränken mit einem Kuhmilchanteil von mindestens 75 Prozent nur 7 Prozent Umsatzsteuer abzurechnen ist. Das gilt in der Regel auch für einen Milchkaffee oder einen Latte Macchiato zum Mitnehmen. Wieder anders verhält es sich bei Milchersatzprodukten aus Soja, Mandel, Kokos, Reis oder Ähnlichem. Diese Mixgetränke gelten nicht als Lebensmittel, sondern als Getränke und unterliegen so wie der Kaffee oder Tee dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Besonderheit 2: Pauschalangebote und Sparmenüs

Bei Pauschalangeboten und Sparmenüs, bei denen die einzelnen Bestandteile unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, muss die Umsatzsteuer im Rahmen der Kassenprogrammierung aufgeteilt werden. Sofern vorhanden, fordert die Finanzverwaltung eine Aufteilung nach den jeweiligen Einzelverkaufspreisen.

Beispiel: Im Bistrobereich wird ein Würstchen mit Brötchen für 4 € angeboten. Ein Tee oder Kaffee kostet 2 €. Im Sparmenü wird beides zusammen für 5 € angeboten. **Lösung:** Das Verhältnis der Waren zu 7 % und zu 19 % beträgt $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$. Daher unterliegen 3,33 € für das Würstchen mit Brötchen dem Umsatzsteuersatz von 7 % und 1,67 € für den Tee oder Kaffee dem Umsatzsteuersatz von 19 %.

Tipp: Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen und Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt wird.

Hinweis: Aktuell wird vor dem Bundesfinanzhof noch geklärt, ob zur Aufteilung von solchen Sparangeboten alternativ die sogenannte Food-and-Paper-Methode anwendbar ist. Dabei erfolgt die Aufteilung nicht nach den Verkaufspreisen, sondern nach den eigenen Warenbezugs- bzw. Einkaufspreisen des Bistroiinhabers. Dies kann Vorteile bieten, wenn die Rohgewinnmarge bei den Getränken höher ist, als bei den Lebensmitteln.

Wenn Sie Fragen zur Aufteilung von Pauschalangeboten haben, sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gern!

Besonderheit 3: Lieferung zu 7 Prozent oder sonstige Leistung zu 19 Prozent

Die Abgabe von zubereiteten oder auch nicht zubereiteten Speisen und ggf. von Getränken kann aber auch insgesamt als sonstige Leistung (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) zu beurteilen sein. Das ist der Fall, wenn der Dienstleistungsanteil qualitativ die eigentliche Speisenabgabe überwiegt. Dabei bleiben aber zumindest die folgenden Punkte unberücksichtigt:

- Darbietung von Waren in Regalen
- Zubereitung der Speisen
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen, der hierfür erforderlichen Nutzung von besonderen Behältnissen und Geräten sowie der Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts;
- Übliche Nebenleistungen (z. B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck)
- Bereitstellung von Papierservietten
- Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus oder ähnlicher Beigaben
- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z. B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden)
- bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z. B. Speisekarten oder -pläne)
- allgemeine Erläuterung des Leistungsangebots

Hinweis: Die Abgabe von Speisen aus Verkaufsautomaten ist stets eine Lieferung, die dem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer unterliegt.

Die folgenden Maßnahmen können nach Ansicht der Finanzverwaltung allerdings zu einer sonstigen Leistung führen:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung bzw. Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass

Sitzgelegenheiten, wie Tischen und Stühlen sowie deren Reinigung kommt dabei eine besonders hohe Bedeutung für die Einordnung als sonstige Leistung zum Steuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer zu. Stehtische und Ablagebretter wurden bisher hingegen nicht als ausreichend angesehen, um eine sonstige Leistung anzunehmen. Die rechtliche Entwicklung ist hierzu aber beileibe noch nicht abgeschlossen. So hat der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil aus dem Jahr 2023 beispielsweise die Bereitstellung und Reinigung von Mehrweggeschirr als besonders wichtiges Dienstleistungselement hervorgehoben. Allein dies könnte also schon gegen eine reine Lieferung von Speisen zum Steuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer sprechen.

Hinweis: Sofern Kunden Lebensmittel „zum Mitnehmen“ erwerben bzw. außerhalb des Bistros konsumieren, muss dies in der Kasse entsprechend vermerkt werden, damit der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden kann!

Bei Fragen sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.